

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereramt

**Satzung über die Gemeinnützigkeit des
Betriebes gewerblicher Art "Sportanlagen"
der Stadt Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	13.07.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	27.07.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art „Sportanlagen“ der Stadt Heidelberg. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2005 in Kraft.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art „Sportanlagen“ der Stadt Heidelberg

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

QU 1 Solide Haushaltswirtschaft

Begründung:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gewährleistet die Versteuerung der Umsätze mit dem reduzierten Steuersatz von 7 % bei uneingeschränktem Vorsteuerabzug und führt damit zu einer Entlastung des städtischen Haushalts.

Darüber hinaus gewährleistet die ermäßigte Umsatzbesteuerung die geringstmögliche Kostenbelastung für die Vereine.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

keine

Begründung:

keine

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 17.03.2005 die Einführung eines Nutzungsentgeltes, mit dem sich die Heidelberger Turn- und Sportvereine an den Hallenbetriebskosten beteiligen, soweit sie den Erwachsenen-sport betreffen, beschlossen.

Die Einführung erfolgte am 01.04.2005.

Die entgeltliche Überlassung der Sportanlagen an Vereine und sonstige Dritte begründet bei der Stadt nach § 1 Absatz 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art (BgA), wenn dabei eine Jahresumsatzgrenze von 30.678 € nachhaltig überschritten wird.

Die körperschaftsteuerliche Zuordnung ist maßgeblich für die umsatzsteuerliche Behandlung, so dass auch alle Umsätze aus der Vermietung von Sportanlagen umsatzsteuerbar und in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig sind. In Höhe der vereinnahmten MWSt-Beträge (Umsatzsteuer) entsteht eine Zahlungsverpflichtung der Stadt an das Finanzamt.

Die Versteuerung der Vermietungsumsätze ermöglicht auf der Ausgabenseite die Abzugsfähigkeit der von leistenden Unternehmern in Rechnungen ausgewiesenen MWSt-Beträge. Die MWSt muss der BgA jedoch zunächst dem leistenden Unternehmer im Rahmen der Rechnungsabgleichung bezahlen. In Höhe dieser Vorsteuerbeträge hat die Stadt gegenüber dem Finanzamt einen Erstattungsanspruch.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden ermöglicht die Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7 % bei uneingeschränktem Vorsteuerabzug. Die ermäßigte Umsatzbesteuerung führt in der Regel zu einem Vorsteuerüberhang beim BgA und gewährleistet darüber hinaus die geringstmögliche Kostenbelastung für die Vereine.

Gemäß den §§ 59 und 60 Abgabenordnung (AO) muss die Gemeinnützigkeit durch eine Satzung geregelt werden. Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf wurde bereits vorab vom zuständigen Finanzamt auf die Erfüllung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit geprüft und positiv entschieden. Somit kann der notwendige Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden. Die Satzung soll rückwirkend zum 01.04.2005 in Kraft treten.

Wir bitten um Zustimmung.

gez.

Beate Weber